

zweiten Kammer angenommen werden sollte, dadurch auch der zweite Satz des Entwurfs überflüssig gemacht werden würde; denn was in diesem gesagt ist, ist auch schon in der Fassung der zweiten Kammer enthalten. Gleichwohl scheint mir mit Rücksicht auf die practische Brauchbarkeit der Wechselordnung wünschenswerth, wenn in diesem Paragraphen, wo das erste Mal von dem Verluste des Rechtes der Regressnahme die Rede ist, auch der dafür gebräuchliche Ausdruck: „präjudicirt“ erwähnt würde, und dieser würde auf diese Weise durch den übrigen Inhalt des Paragraphen seine Erklärung erhalten. Daher habe ich versucht, für die beiden ersten Sätze dieses Paragraphen eine neue Fassung zu entwerfen, von welcher ich hoffe, daß sowohl die geehrte Deputation, als die zweite Kammer sich mit derselben sollte vereinigen können, und wodurch also zugleich eine Vereinigung über die Fassung herbeigeführt werden würde. Diese Fassung würde meiner Ansicht nach so lauten können: „Der Inhaber ist verbunden, den Wechsel zu rechter Zeit und am rechten Orte zur Zahlung zu präsentieren, und, wenn die Zahlung nicht erfolgt, darüber Protest aufnehmen zu lassen. Wenn diese Formen verletzt sind, verliert derselbe das Recht des Regresses gegen den Indossatar und Aussteller (Capitel VII.), und der Wechsel wird für präjudicirt geachtet. Es bleibt zc.“

Präsident v. Carlowitz: Es wird nicht nöthig sein, die so eben vorgetragene Fassung der Kammer nochmals vorzutragen; ich habe bloß zu fragen: ob sie den Antrag des Secretairs Ritterstädt unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt.

Referent Domherr D. Günther: Die Fassung des Amendements scheint keinen andern Zweck zu haben, als den Ausdruck: „Präjudiciren“ zu erklären. Ich sollte aber meinen, daß dieser Ausdruck einer besondern Erklärung nicht bedürfte. Es ist ein Kunstausdruck, der nicht gerade dem Wechselrechte eigenthümlich ist, sondern auch in andern Rechtstheilen vorkommt, und man darf annehmen, daß ihn Jeder versteht, der mit diesen Dingen zu thun hat. Im Uebrigen ist das, was im Paragraphen gesagt werden soll, in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung mit möglichster Kürze, Präcision und Deutlichkeit gesagt. Dazu kommt, daß, wenn der Vorschlag der Deputation angenommen wird, die Vereinigung mit der zweiten Kammer in diesem Punkte sehr erleichtert werden würde; denn ich glaube, daß die zweite Kammer kein Bedenken tragen wird, auch den zweiten Satz für einen solchen zu erklären, der in Wegfall kommen muß. Es ist das nur zufällig jenseits übersehen worden, wie das bei einer Sache, die aus so vielen Einzelheiten besteht, sehr leicht geschehen kann.

Prinz Johann: Ich muß um so mehr gegen das Amendement sein, weil es eine bloße Redactionsache ist. Ich glaube, es ist der Redaction des Guten schon mehr als zu viel von Seiten der Stände und der Deputation gegeben worden. Ich

halte es daher für sachgemäß, wenn Bedenken auftauchen, dies der Redaction zu überlassen. Sollte diese es für nöthig finden, für den Ausdruck: „präjudicirt“ ein anderes Wort zu gebrauchen, so würde ihr das unbenommen sein, wenn nur im Materiellen nichts geändert wird.

Bürgermeister Wehner: Ich bin der Ansicht, daß der Paragraph nach dem Vorschlage der Deputation deutlich genug ist, und gerade das Wort „präjudicirt“ ist es, um dessentwillen ich das ausspreche, weil diese Wechselordnung für ganz gewöhnliche Leute, die öfter kaum schreiben und lesen können, eigentlich herausgegeben wird. Das Wort ist ein lateinisches, das unter Fünfzig vielleicht Zehn nicht verstehen. Es ist mir daher angenehm, wenn dieser lateinische Ausdruck so viel als möglich vermieden wird, und der Paragraph eine Fassung bekommt, die Jeder verstehen kann, der ein Bißchen Deutsch versteht.

Königl. Commissar D. Einert: Ich glaube nicht, daß in ganz Sachsen ein Kaufmann ist, der nicht weiß, was es heißt: der Wechsel ist präjudicirt. Der Ausdruck ist zwar ein lateinischer, aber er ist so bei uns recipirt, daß Jedermann vom Handelsstande denselben verstehen wird.

Bürgermeister Wehner: Dagegen will ich nur bemerken, daß wir bei dieser Gesetzvorlage nicht bloß die Kauf- und Handelsleute, wie man dies im gewöhnlichen Leben versteht, sondern auch die Gewerbsleute vor Augen haben müssen, die gar nicht so informirt sind, daß sie alle Ausdrücke verstehen, welche in der Wechselordnung vorkommen und die man so deutlich wie möglich ausdrücken muß.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich sollte meinen, daß gerade das, was der letzte Sprecher angeführt hat, für meinen Vorschlag spräche. Denn wenn eine Menge Leute mit der Wechselordnung zu thun haben, die sich nur geringerer Kenntnisse zu erfreuen haben, so glaube ich, muß es wünschenswerth sein, wenn sich der fremde Ausdruck an irgend einem Orte erklärt findet. Es wird auch um deswillen nicht überflüssig erscheinen, weil der Ausdruck später in der Wechselordnung noch mehrmals vorkommt. Allein auf der andern Seite muß ich anerkennen, was Se. Königl. Hoheit gesagt hat, daß die Sache mehr eine Redactionsfrage ist, und ich habe bloß geglaubt, dadurch eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern abschneiden zu können. Glaubt man es aber der Redaction überlassen zu können, so bestehe ich nicht darauf, daß mein Antrag zur Abstimmung gebracht werde, und ich will ihn bloß zu Protocoll gegeben haben.

Präsident v. Carlowitz: Das Amendement ist also für zurückgenommen anzusehen, und es bleibt mir nur noch übrig, die Frage auf die Fassung für die beiden ersten Sätze, ich betone absichtlich die Worte: „die beiden“, zu richten. Die Deputation will die beiden ersten Sätze des Paragraphen so gefaßt wissen: „Der Inhaber muß bei Verlust seines Regresses gegen den Indossanten und Aussteller (Cap. VII.) den